

## Fünf Schritte

So sollte man bei einem Teilzeitbegehren vorgehen

### 1. Voraussetzungen ermitteln

Prüfen Sie, ob in Ihrem Betrieb die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitszeitverringerung gegeben sind: Ihr Arbeitsverhältnis muss seit sechs Monaten bestehen; im Betrieb arbeiten mehr als 15 Beschäftigte (Azubis zählen nicht mit). In kleineren Betrieben kann eine Reduzierung nur einvernehmlich mit dem Arbeitgeber vereinbart werden.

### 2. Teilzeitwunsch mitteilen

Teilen Sie spätestens drei Monate vor beabsichtigtem Eintritt in die Teilzeit Ihrem Arbeitgeber (möglichst schriftlich) mit, ab wann und auf welche Wochenarbeitszeit Sie Ihre Arbeitszeit verringern möchten. Geben Sie dabei die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit auf die Arbeitstage an. Besonderheiten gelten bei Elternteilzeit und für Schwerbehinderte.

### 3. Entscheidung abwarten

Der Arbeitgeber muss Ihnen seine Entscheidung über den Antrag mindestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Teilzeitarbeit schriftlich mitteilen. Hat er diese Frist nicht eingehalten, gilt der Teilzeitwunsch als akzeptiert. Dieselbe Frist gilt für die Genehmigung der Verteilung der Arbeitszeit.

### 4. Gemeinsame Lösung anstreben

Versuchen Sie, mit Ihrem Arbeitgeber eine einvernehmliche Lösung zu finden. Ihr Anspruch auf Teilzeit kann nur bei Vorliegen betrieblicher Gründe abgelehnt werden. Dies ist der Fall, wenn eine Arbeitszeitverringerung die Arbeitsorganisation und -abläufe wesentlich beeinträchtigen oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

### 5. Rat und Hilfe suchen

Wird die beantragte Teilzeit verweigert, setzen Sie sich mit dem Betriebsrat oder ihrer Gewerkschaft in Verbindung. Der Teilzeitananspruch kann ggf. gerichtlich durchgesetzt werden. Ist die Ablehnung Ihres Teilzeitwunsches gerechtfertigt, können Sie eine erneute Verringerung erst nach zwei Jahren verlangen.

## Das sind wir

### Spezialisten im Arbeits- und Sozialrecht

Die DGB Rechtsschutz GmbH erbringt an 170 Standorten verbandlichen Rechtsschutz für Gewerkschaftsmitglieder. Sie ist der größte deutsche und europäische Zusammenschluss von erfahrenen Jurist\*innen auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts.

### Ausgewiesene Experten

Die über 370 Jurist\*innen der DGB Rechtsschutz GmbH sind ausgewiesene Fachleute im Arbeits- und Sozialrecht sowie im Recht des Öffentlichen Dienstes.

### Kontakt zur Gewerkschaft

Die Büros der DGB Rechtsschutz GmbH pflegen einen regelmäßigen Austausch mit Betriebs- und Personalräten sowie den Gewerkschaften vor Ort.

### Gebündelte Kompetenzen

In ihren Kompetenz-Centern bündelt die DGB Rechtsschutz GmbH das Know-how ihrer Expert\*innen – so auf den Rechtsgebieten

- Öffentliches Dienstrecht / Beamtenrecht
- Betriebliche Altersversorgung
- Insolvenzrecht mit arbeits- und sozialrechtlichen Auswirkungen
- Berufskrankheiten
- Arbeits- und Gesundheitsschutz

### Erfolgreiche Rechtsvertretung

Mehr als 85 Prozent aller arbeitsrechtlichen Verfahren, die die DGB Rechtsschutz GmbH führt, werden erfolgreich für die Mandanten entschieden oder zumindest mit einem Vergleich abgeschlossen.

## THEMA

# Teilzeitarbeit

Informationen für Arbeitnehmer\*innen



Foto: Les Cunliffe | Fotolia.com

**DGB Rechtsschutz GmbH**

Hans-Böckler-Straße 39

40476 Düsseldorf

E-Mail: [info@dgbrechtsschutz.de](mailto:info@dgbrechtsschutz.de)

[www.dgbrechtsschutz.de](http://www.dgbrechtsschutz.de)



Stand: April 2017

**GEMEINSAM. ZIELE. ERREICHEN.**



**Teilzeit.** Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Teilzeitarbeit im Betrieb zu fördern und diese seinen Arbeitnehmern – auch in leitenden Positionen – zu ermöglichen. Die Verringerung der Arbeitszeit kann auf vielfältige Weise geschehen: So kann die tägliche Arbeitszeit oder die Anzahl der Arbeitstage reduziert werden. Häufigste Form ist die Halbtagsarbeit, bei der die Hälfte der betrieblichen Arbeitszeit gleichbleibend vor- oder nachmittags erbracht wird. Generell gilt: Arbeitnehmer\*innen in Teilzeit dürfen gegenüber ihren Kollegen\*innen, die in Vollzeit arbeiten, nicht benachteiligt werden. Weitere Fragen zum Thema beantwortet dieses Faltblatt.

## Fragen & Antworten

### Wann gilt ein Arbeitnehmer als Teilzeitbeschäftigter?

Teilzeitbeschäftigt ist ein Arbeitnehmer, dessen regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer ist als die eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers im selben Betrieb, der die gleiche Art der Tätigkeit hat.

### Kann man mehreren Teilzeitbeschäftigungen nachgehen?

Generell ja, allerdings darf insgesamt die gesetzliche Höchstarbeitszeit von 48 Wochenstunden nicht überschritten werden. Falls vereinbart, muss eine Genehmigung des Hauptarbeitgebers eingeholt werden.

### Hat ein Teilzeitarbeitnehmer Anspruch auf Elterngeld?

Ja, auch wer keine volle Erwerbstätigkeit ausübt, hat Elterngeldanspruch.

### Wie viel Urlaub steht einem Teilzeitbeschäftigten zu?

Wenn Teilzeitbeschäftigte an allen Werktagen der Woche verkürzt arbeiten, haben sie wie Vollbeschäftigte einen gesetzlichen Anspruch auf 24 Tage Urlaub im Jahr bzw. auf den entsprechenden vollen Urlaub gemäß Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag. Wird nur an einigen Wochentagen gearbeitet, reduziert sich die Anzahl der Urlaubstage proportional.

### Bestimmt der Betriebsrat bei Teilzeit mit?

Ja, Teilzeitbeschäftigte sind Arbeitnehmer\*innen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes. Daher bestimmt der Betriebsrat mit bei der Einstellung, der Eingruppierung und der Lage der Arbeitszeit. Auf diese Weise kann er zum Beispiel versuchen, Arbeit auf Abruf einzuschränken oder zu verhindern.

### Was bedeutet „Arbeit auf Abruf“?

Diese besteht, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, dass Letzterer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat. Die Vereinbarung muss die Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit festlegen. Ist die Dauer der Wochenarbeitszeit nicht festgelegt, gelten zwanzig Stunden pro Woche als vereinbart.

### Besitzen auch Teilzeitarbeitnehmer\*innen Kündigungsschutz?

Ja, dieser besteht unabhängig vom Umfang ihrer Arbeitszeit.

### Kann die Arbeitszeit auch wieder verlängert werden?

Möchte ein Teilzeitbeschäftigter seine Arbeitszeit wieder verlängern, muss der Arbeitgeber ihn bei der Besetzung eines freien Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung bevorzugen – es sei denn, betriebliche Gründe oder Arbeitszeitwünsche anderer Teilzeitbeschäftigter sprechen dagegen.

### Dürfen Teilzeitbeschäftigte an Betriebsratswahlen teilnehmen?

Ja, laut Betriebsverfassungsrecht werden Teilzeitbeschäftigte wie Vollzeitbeschäftigte behandelt – mit aktivem und passivem Wahlrecht.

### Was passiert, wenn der Beschäftigte sich weigert zu wechseln?

Der Arbeitgeber darf den Arbeitnehmer nicht zwingen, von Voll- in Teilzeit zu wechseln und umgekehrt. Wenn allerdings aus betrieblichen Gründen kein Vollzeitarbeitsplatz mehr vorhanden ist, kann bei Weigerung eine arbeitgeberseitige Änderungskündigung wirksam sein.

### Besteht im Krankheitsfall Anspruch auf Entgeltfortzahlung?

Ja, der Anspruch besteht – bei mehreren Teilzeitarbeitsverhältnissen auch gegen jeden Arbeitgeber.

## DER RICHTIGE ANTRAG AUF TEILZEIT

Wichtig ist, dass der Antrag auf Arbeitszeitreduzierung richtig formuliert ist. Nur dann kann das Zustimmungsverfahren so ablaufen, wie gesetzlich vorgesehen. Das heißt vor allem: Der Antrag ist so klar formuliert, dass der Arbeitgeber darauf nur noch mit „Ja.“ oder „Nein.“ zu antworten braucht. Beginn, Umfang und ggf. zeitliche Lage der gewünschten Änderung der Arbeitszeit müssen aus dem Schreiben eindeutig hervorgehen. Ob die Reduzierung der Arbeitszeit evtl. auch unabhängig von der gewünschten Verteilung gewollt ist, sollte sich ebenfalls aus dem Antrag ergeben.